

Verpflichtung auf das Datengeheimnis



Herr / Frau _____

wurde heute im Rahmen seiner Arbeiten an Patienten der **GCKD-Studie** auf die Wahrung des **Datengeheimnisses** gemäß Art. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes verpflichtet. Er / sie wurde wie folgt belehrt:

1. Im Rahmen der GCKD-Studie werden nur pseudonymisierte medizinische Daten ausgewertet.
2. Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, wenn sie gesetzlich oder durch Rechtsvorschriften erlaubt bzw. angeordnet ist oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.
3. Verstöße gegen das Datengeheimnis können dienstlich verfolgt und nach Art. 37 BayDSG und § 203 StGB mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Sie können auch Anlass einer Kündigung sein. Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht unbeschadet sonstiger Geheimhaltungspflichten.
4. Die übergebenen Daten sind nur im Rahmen der mit dem GCKD Steering Komitee abgesprochenen wissenschaftlichen Analysen zu verwerten. Es dürfen keine unautorisierten Kopien angefertigt oder an Dritte weiter gegeben werden. Die durchgeführten Analysen sind dem GCKD Steering Komitee zugänglich zu machen. Nach Abschluss des Projektes sind die Datensätze zu löschen. Der/die Mitarbeiter/in haftet für durch Missachtung entstandene Schäden.
5. Wissenschaftliche Verwertung und Publikationen, die auf der Basis oder unter Nutzung von Daten der GCKD Studie erstellt werden, sind nur in Absprache mit dem Publikationskomitee und Steering Komitee unter Beachtung der Vorgaben der Publication Policy der GCKD Studie zulässig.
6. Diese Pflichten bestehen nach Beendigung der Tätigkeit fort.
7. Die anhängenden Ausführung zu §203 wurden ihm /ihr ausgehändigt.

_____, den _____

.....
Unterschrift

§ 203.²⁾ Verletzung von Privatgeheimnissen. (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-,³⁾Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungsoder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,¹⁾
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ¹ Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
5. öffentlich bestellten Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. ² Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) ¹ Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. ² Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, ³ Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

¹⁾ G zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (SchwangerschaftskonfliktG-SchKG) v. 27.7.1992 (BGB1. I S. 1398), geändert durch G v. 21.8.1995 (BGB1. I S. 1050).

²⁾ § 203 Abs. 1 Nr. 4 neugef. durch Art. 9 Abs. 3 G v. 26.6.1990 (BGB1. I S. 1163), Nr. 4a geändert durch Art. 8 G v. 21.8.1995 (BGB1. I S. 1050), Abs. 3 neugef. durch Art. 9 G v. 31.8.1998 (BGB1. I S. 2585).

³⁾ In § 203 Abs. 1 Nr. 3 werden **mWv 1.3.1999** die Worte „Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und ein Komma“ eingefügt durch Art. 7 G v. 31.8.1998 (BGB1. I S. 2600).